

1. Juli vorigen Jahres einberufen müssen; das Eine wie das Andere würde zu der Bedeutung der Sache außer Verhältniß gestanden haben. Die Deputation schlägt daher, vorbehältlich der nachstehenden Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen, der Kammer vor:

zu Erlassung der Verordnung vom 6. Juni 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, die ständische Genehmigung nachträglich zu erteilen.

Die Regierung nimmt aber auch jetzt noch Anstand, die Angelegenheit in Form des Gesetzes zu regeln, will vielmehr die Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach bis auf Weiteres fortbestehen lassen, hauptsächlich deshalb, weil über die Wirkung des Unterstützungswohnsitzes noch keine genügenden Erfahrungen vorliegen, diese aber jedenfalls abzuwarten sind, bevor man zur definitiven gesetzlichen Regelung verschreitet, wozu noch kommt, daß die in Aussicht genommene Bezirks- und Kreisvertretung, wenn sie in's Leben treten sollte, möglicherweise auf die dann zu treffenden Einrichtungen nicht ohne Einfluß sein kann.

Auch hierin stimmt die Deputation der Regierung bei, wie dies gleichfalls in der zweiten Kammer geschehen ist, hat es aber deshalb für Pflicht erachtet, die einzelnen Bestimmungen der Verordnung hinsichtlich ihrer rechtlichen Begründung und sachlichen Zweckmäßigkeit näher zu prüfen. In dieser Beziehung hat die Deputation zu den einzelnen Paragraphen Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Das Bundesgesetz schreibt vor, daß die Unterstützung Hilfsbedürftiger zu erfolgen habe durch Ortsarmenverbände und Landarmenverbände.

Die Ortsarmenverbände, um die es sich in § 1 handelt, bestehen nach dem Bundesgesetze aus einer oder mehreren Gemeinden, und wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden bestehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken oder beziehentlich aus Gemeinden und Gutsbezirken.

Die Ortsarmenverbände entsprechen im Wesentlichen unseren durch das Heimathsgesetz vom Jahre 1834 geschaffenen Heimathsbezirken. In § 1 ist nun bestimmt, daß die bestehenden Heimathsbezirke im Sinne des Bundesgesetzes als Ortsarmenverbände fortbestehen sollen. Dies ist jedenfalls zweckmäßig und erleichtert außerordentlich die Einführung des Bundesgesetzes, ist auch mit letzterem vollkommen vereinbar, da dasselbe die Regulirung der Armenverbände der Landesgesetzgebung überläßt und nur für diejenigen Bundesstaaten die Bild-